

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

(Nordkirche)¹
Vom 7. Januar 2012
(KABl. S. 2, 127)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geländerte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	7. Dezember 2013	KABl. 2014 S. 2	Art. 20 Abs. 3 Art. 65 Abs. 2 Satz 2	neu gefasst neu gefasst
2	Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	2. Dezember 2014	KABl. 2015 S. 2	Art. 120 Abs. 2 Nr. 5 Abs. 4	Wort gestrichen Wort ersetzt
3	Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	15. November 2016	KABl. S. 399	Art. 20 Abs. 3	neu gefasst

¹ Red. Anm.: Gemäß Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Zitierweise der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 127) ist diese Verfassung, unter der Kurzbezeichnung „Verfassung“ bzw. unter der Abkürzung „Verf“ zu zitieren.

2. drei von der Landessynode gewählte Mitglieder, die nicht der Landessynode angehören, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren;
 3. je eine Präpstin bzw. ein Propst aus jedem Sprengel, die bzw. der vom Gesamtkonvent der Präpstimen und Propste aus seiner Mitte gewählt wird;
 4. je ein von den Theologischen Fakultäten der Universitäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg entsandtes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
 5. zwei von der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof nach Beratung im Bischofsrat berufene Mitglieder.
- (2) Mitglieder der Kirchenleitung, Mitglieder des Kollegiums sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes sind nicht wählbar und können nicht berufen werden.
- (3) Die Theologische Kammer wählt je eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden Mitglied.
- (4) Die Theologische Kammer kann Ausschüsse bilden.

Abschnitt 7

Landeskirchenamt

Artikel 105

Aufgaben

- (1) Das Landeskirchenamt ist die oberste Verwaltungsbehörde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mit Sitz in Kiel und einer Außenstelle in Schwerin. Es führt im Rahmen des geltenden Rechtes und der von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätze in eigener Verantwortung die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche, wenn die Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen übertragen ist.
- (2) Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. es regt Beschlüsse der Kirchenleitung an, bereitet sie vor und führt sie aus;
 2. es berät und unterstützt die kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
 3. es kann Verwaltungsvorschriften mit Wirkung für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland beschließen;
 4. es vertritt die Landeskirche nach Maßgabe des Kirchenrechtes;
 5. es führt die Aufsicht über die Kirchengemeinden und deren Verbände, die Kirchenkreise und deren Verbände, über die Dienste und Werke der Landeskirche und sonstige kirchliche Einrichtungen sowie über kirchliche Stiftungen;